

## Sächsischer Landtag

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 17. Juli 2012**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 12. Januar 2012 (SächsABL. 2012 S. 149) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/02522/5, in welchem sich die Petenten gegen die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes wenden, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 60. Sitzung am 12. Juli 2012 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/9598) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten sind Beamte und wenden sich gegen die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes. Sie rügen insbesondere eine Verletzung des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG).

Das Sächsische Sonderzahlungsgesetzes, das bis zum Jahre 2010 die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderzahlungen bildete, wurde durch Art. 27 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBG) 2011/12 zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Bis zum Jahr 2010 erhielten Anwärter 350 Euro, Beamte im einfachen und mittleren Dienst 1025 Euro, Beamte im gehobenen Dienst 1200 Euro, Beamte im höheren Dienst und Richter (Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1, R 2, W 1 und W 2) 1500 Euro und alle übrigen Beamten und Richter sowie die Mitglieder der Staatsregierung 1800 Euro (jeweils pro Jahr). Die durch die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes bewirkte Kürzung der Besoldung entspricht damit durchschnittlich ca. 3 bis 4 % des Jahresbruttogehaltes der Beamten und Richter.

Die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes steht mit dem Grundgesetz im Einklang, ist insbesondere mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.

Der Dienstherr ist nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet, dem Beamten und seiner Familie ein seinem Dienstrang und der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung angemessenes Nettoeinkommen zu gewähren, das seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet. Hierbei hat der Besoldungsgesetzgeber auch die

Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>, vgl. BvR 586/07 Rn. 39). Bei der konkreten Ausgestaltung der Besoldungsregelungen steht dem Gesetzgeber jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfG a. a. O. Rn. 40). Dies hat zur Folge, dass der Beamte grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass ihm die für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Regelungen, unter denen er in das Beamten- und Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleiben. Art. 33 Abs. 5 GG garantiert vor allem nicht die unverminderte Höhe der Bezüge (BVerfG a. a. O. Rn. 40). Der Gesetzgeber darf sie vielmehr kürzen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 8, 1 <12 ff.>; 18, 159 <166 f.>; 70, 69 <79 f.>; 76, 256 <310>; 114, 258 <289>).

Jene sachlichen Gründe hat die Sächsische Staatsregierung in der Gesetzesbegründung zu Art. 27 HBG 2011/12 ausführlich dargelegt:

Mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes hat der Freistaat Sachsen die Reform des Dienst- und Besoldungsrechts eingeleitet und nimmt in diesem Rahmen seine Gestaltungsverantwortung wahr. Ziel ist die Einführung eines modernen, flexiblen und leistungsgerechten Bezahlungssystems für Beamte. Daher wird die Besoldung künftig neu strukturiert und bisherige Sonderelemente der Besoldung werden teilweise entfallen.

Das grundgesetzliche Verschuldungsverbot in Verbindung mit der prognostizierten langfristigen Einnahmeentwicklung im Freistaat Sachsen erfordern eine nachhaltige Anpassung der Strukturen und Prüfung sämtlicher Ausgaben.

Die Streichung der Sonderzahlung ist mit Blick auf die Wirtschaftskraft, die Arbeitslosenquote im Freistaat Sachsen und das niedrigere Bezahlungsniveau für vergleichbare Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 17. Juli 2012

**Sächsischer Landtag**  
**Günther**  
**Vorsitzender Petitionsausschuss**